

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Aktuelle Textfassung nach der letzten Änderung vom 26. Februar 2013

§ 1

Verdienstaussfall

(1) Der Durchschnittssatz zur Abgeltung des Anspruches auf Ersatz von Verdienstaussfall oder erforderlicher Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten im Zusammenhang mit ehrenamtlicher Tätigkeit entstehen, wird wie folgt festgesetzt:

Für Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte, Ortsbeiratsmitglieder, Mitglieder des Ausländerbeirates, Kommissionsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige auf zehn Euro je Sitzung.

(2) Den Durchschnittssatz nach Abs. 1 erhalten nur die ehrenamtlich Tätigen, welchen nachweislich ein Verdienstaussfall entstehen kann.

(3) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder nur mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.

(4) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Verdienstaussfallpauschale beträgt pro Stunde höchstens vierzig Euro.

(5) Ein Ersatz nach Durchschnittssatz oder Verdienstaussfallpauschale findet nur für Sitzungen statt, die an Arbeitstagen zwischen 08:00 Uhr und 19:00 Uhr stattfinden.

(6) Anstelle des Durchschnittssatzes oder der Verdienstaussfallpauschale kann aufgrund entsprechender Nachweise der Ersatz des tatsächlich entstandenen Verdienstaussfalles verlangt werden (Einzelabrechnung); dies gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen. Der Ersatz des Verdienstaussfalls ist in der Höhe auf vierzig Euro pro Stunde beschränkt.

§ 2

Fahrkostenersatz

Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten. Die Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes gelten entsprechend.

§ 3
Dienstreisen

Bei auswärtiger Tätigkeit (Dienstreisen) werden ehrenamtlich Tätigen Reisekosten nach den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes gewährt.

§ 4
Aufwandsentschädigung

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Sie beträgt für

Stadtverordnete je Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und je Sitzung eines Ausschusses der Stadtverordneten- versammlung, wenn sie dem Ausschuss angehören oder gemäß § 62 (4) HGO zu dieser Sitzung eingeladen sind	25,00 €
Stadtverordnete je Sitzung des Ältestenrates, wenn sie dem Ältestenrat ange- hören oder zu dieser Sitzung eingeladen sind	25,00 €
Stadtverordnete je sonstige Sitzung oder Begehung, zu der sie geladen sind	15,00 €
die Stadtverordnetenvorsteherin/den Stadtverordnetenvorsteher je Bürgerversammlung	25,00 €
die beauftragten Mitglieder der Fraktionen und die beauftragten Mitglieder der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates, sofern sie eingeladen sind, je Bürgerversammlung	15,00 €
ehrenamtliche Stadträtinnen/ehrenamtliche Stadträte je Magistratssitzung	15,00 €
ehrenamtliche Stadträtinnen/ehrenamtliche Stadträte je Sitzung der Organe, an deren Sitzungen sie teilzunehmen verpflichtet sind, mit Ausnahme der Sitzungen eines Ausschusses der Stadt- verordnetenversammlung	15,00 €
ehrenamtliche Stadträtinnen/ehrenamtliche Stadträte in Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters je Sitzung eines Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung	15,00 €
Mitglieder der Ortsbeiräte je Sitzung des Ortsbeirates und je Sitzung eines Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung und je Besprechung mit den Ortsvorsteherinnen/Ortsvorstehern, sofern sie als beauf- tragte Mitglieder zu dieser Sitzung oder Besprechung eingeladen sind	15,00 €

Mitglieder des Ausländerbeirates je Sitzung des Ausländerbeirates und je Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, eines Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates, sofern sie als beauftragte Mitglieder zu dieser Sitzung eingeladen sind	15,00 €
Kommissionsmitglieder (Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte, sachkundige Einwohner/innen, sachkundige Personen und Mitglieder des Betriebsrates des Eigenbetriebes) je Sitzung	15,00 €
Beisitzerinnen/Beisitzer im Anhörungsausschuss je Sitzung	25,00 €
sonstige ehrenamtlich Tätige je Sitzung	10,00 €

(2) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 erhöhen sich

für die Stadtverordnetenvorsteherin/ den Stadtverordnetenvorsteher monatlich um	107,00 €
für seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter monatlich um je	10,00 €
für ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte monatlich um je	90,00 €
für die Vorsitzenden eines Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung monatlich um je	30,00 €
für Fraktionsvorsitzende/-sprecher monatlich um je	107,00 €
für Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher monatlich um je	90,00 €

(3) Vertritt ein ehrenamtliches Mitglied des Magistrates die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in seinen Dienstgeschäften, so erhöht sich die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 um 25,00 € je Kalendertag.

(4) Stadtverordnete und ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte sowie Mitglieder des Ortsbeirates erhalten je Fraktionssitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €.

§ 5 Zahl der entschädigungspflichtigen Fraktionssitzungen

Die Zahl der entschädigungspflichtigen Fraktionssitzungen wird für die Stadtverordnetenversammlung auf je 18 pro Jahr und Fraktion und für die Ortsbeiräte auf je 12 pro Jahr und Fraktion festgesetzt.